



Satzung des
Niedersächsischen Ju-Jutsu-Verbandes e.V.
(vom 10.04.2016)

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Verbandszweck
- § 3 Rechtsgrundlagen
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss aus dem Verband
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 11 Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 13 Sonstige Ladungen
- § 14 Präsidium
- § 15 Vorstand
- § 16 Bestellung von Beauftragten
- § 17 Jugend im Verband
- § 18 Artverwandte Stilarten
- § 19 Gliederung des Verbandes
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Ehrungen
- § 22 Rechtsangelegenheiten
- § 23 Gerichtsstand
- § 24 Auflösung
- § 25 Sonstiges
- § 26 Inkrafttreten der Satzung

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt. Aus Vereinfachungsgründen wurde die männliche Schreibweise gewählt.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Niedersächsischer Ju-Jutsu-Verband e.V.“ (NJJV). Er hat seinen Sitz in Hannover. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover eingetragen.
- (2) Der NJJV kann Mitglied in nationalen und internationalen Gremien und Verbänden sein.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Ju-Jutsu und weiterer artverwandter Stilarten.
- (2) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind die Vermittlung von Selbstverteidigungstechniken, Konzepten zur Selbstbehauptung und Prävention, die Durchführung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes und ein Zusammenwirken mit befreundeten, übergeordneten und internationalen Verbänden im Sinne des Amateurgedankens; sowie die Durchführung von Prüfungen und Graduierungen nach dem bundeseinheitlichen Prüfungs- und Graduierungssystem des Deutschen Ju-Jutsu Verbandes e.V. (DJJV).
- (3) Der NJJV ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der NJJV wirkt gemeinsam mit dem DJJV und den Vereinen gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, jede Form von Gewalt, auch sexualisierter Gewalt und Gewaltverherrlichung.
- (4) Der NJJV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der NJJV ist selbstlos tätig.

- (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Satz (2) trifft der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB). Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des NJJV.

- (7) Im Bereich des NJJV sind die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und das Doping verboten. Jegliche Verwendung von Doping-Substanzen und das Doping sind mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Verstöße gegen das Doping-Verbot werden gemäß Anti-Doping Ordnung bestraft. Näheres regeln die Anti-Doping-Ordnung und die maßgeblichen Bestimmungen des DJJV, der WADA, NADA sowie die Antidopingordnungen der internationalen Verbände JJIF und JJEU.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen für die Arbeit des NJJV sind die Satzung und die Ordnungen. Die Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.

Ordnungen sind:

1. Geschäftsordnung
2. Rechtsordnung
3. Geschäftsordnung der Bezirksfachverbände
4. Kassen und Finanzordnung
5. Jugendordnung
6. Ehrungsordnung
7. Leistungssportordnung
8. Kampfrichterordnung
9. Kaderordnung
10. Anti-Doping Ordnung

11. Datenschutzordnung

12. Beitragsordnung

Weitere Ordnungen können beschlossen werden.

- (2) Ordnungen bzw. Änderungen von Ordnungen können durch das Präsidium vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie sind der nächsten MGV vorzulegen. Erhalten sie keine Zustimmung verlieren sie zu diesem Termin ihre Rechtsgültigkeit.
- (3) Die Mitglieder der Organe des NJJV haften gegenüber dem NJJV und gegenüber den Mitgliedern des NJJV nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden.

Die Haftung des NJJV ist auf sein Vermögen begrenzt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des NJJV besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder** können werden:
Ju-Jutsu oder weitere artverwandte Stilarten betreibende Vereine, die eine Gemeinnützigkeit besitzen und deren Sitz in Niedersachsen liegt.

Der Verein muss Mitglied im Landessportbund Niedersachsen sein.

Außerordentliche Mitglieder können werden:
Organisationen, Vereine, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Sports interessiert sind und deren Sitz in Niedersachsen liegt.

Ehrenmitglieder können werden:
Verdienstvolle Förderer des Verbandes

Ehrenpräsidenten können werden:
Verdienstvolle Förderer des Verbandes und verdienstvolle frühere Präsidiumsmitglieder des Verbandes.

- (2) Die Mitglieder des NJJV verpflichten sich zur Beachtung und Einhaltung der Satzung, der darauf beruhenden Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) 1. Ordentliche Mitglieder/ Außerordentliche Mitglieder haben ihre Mitgliedschaft schriftlich beim NJJV zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Bei Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenpräsidenten ist schriftlich beim NJJV zu beantragen. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der sich nach der Zahl ihrer gemeldeten aktiven Sportler richtet, mindestens für 5 Sportler.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest und beschließt, ob und ggf. in welcher Höhe Umlagen zu zahlen sind.
3. Von allen Ordentlichen Mitgliedern können bei entsprechender Beschlussfassung Umlagen erhoben werden.
4. Der Jahresbeitrag der Ordentlichen Mitglieder ist je zur Hälfte am 01.03. und am 01.07. des laufenden Kalenderjahres beim NJJV fällig.
5. Der Nachweis der Mitgliederstärke, das Verfahren zur Meldung und die Ausgabe von Beitragsmarken sind in der Beitragsordnung geregelt.
6. Für außerordentliche Mitglieder kann durch Einzelbeschluss des Vorstandes ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
7. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Sie haben zudem bei Veranstaltungen des Verbandes freien Zutritt und sind von der Zahlung der Lehrgangsgebühren befreit.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss eines Mitgliedes.

Ein Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich und rechtswirksam, wenn die Austrittserklärung vorab dem Präsidium schriftlich mitgeteilt wurde.

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, ausgenommen die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Zahlungsverpflichtungen für Beitragsrückstände, Materiallieferungen usw. und der Ersatz etwaiger verursachter Schäden.

§ 7 Ausschluss aus dem Verband

- (1) Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes wie z.B.
 - schwere Schädigungen des Ansehens des NJJV,
 - erheblicher Beitragsrückstand,
 - grober Verstoß gegen die Satzung des NJJV,
 - sonstige/r Grund/ Gründe, die eine Mitgliedschaft für den NJJV unzumutbar erscheinen lassen,kann ein Mitglied durch Beschluss der des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschlussantrag muss von einem Mitglied des NJJV an den Vorstand oder vom Vorstand schriftlich gestellt werden.
- (3) Dem betroffenen Mitglied ist unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ausschlussantrag zu geben. Die Stellungnahme hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand leitet den Ausschlussantrag zusammen mit der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes dem Rechtsausschuss zu dessen Beurteilung zu. Anschließend ist der Antrag zusammen mit der Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes und der Beurteilung des Rechtsausschusses der nächsten Vorstandssitzung zur Entscheidung vorzulegen.
- (5) Vor der endgültigen Beschlussfassung ist
 - dem Antragsteller Gelegenheit zur nochmaligen Begründung seines Antrages,
 - dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme zu dem Antrag in der Vorstandssitzung zu geben.
- (6) Der Rechtsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen zusammen mit seiner Stellungnahme verfügen, dass die Rechte des betroffenen Mitgliedes gegenüber dem NJJV bis zur Vorstandsentscheidung ruhen.
- (7) Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Vorstandsmitglieder bei schriftlicher Abstimmung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Antragsteller und das betroffene Mitglied sind hierbei nicht stimmberechtigt.
- (8) Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erfolgt. Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen gilt Absatz 6.

§ 8 Organe

- (1) Organe des NJJV sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Vorstand
- (2) Der NJJV wird durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des NJJV ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen NJJV- Angelegenheiten, soweit die Satzung bzw. die Geschäftsordnung diese Aufgaben nicht ganz oder teilweise anderen Gremien übertragen hat.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beschlussfassung über die Satzung
 - Beschlussfassung über die Ordnungen
 - Bestätigung vorläufiger Ordnungen nach § 3 Abs.1, letzter Satz
 - Wahl des Vorstandes und der Präsidiumsmitglieder, soweit sie nicht durch andere Gremien gewählt, eingesetzt oder vorgeschlagen werden
 - Bestätigung der von anderen Gremien des NJJV vorgeschlagenen bzw. gewählten Kandidaten
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Rechtsausschussmitglieder
 - Ernennung der Ehrenmitglieder
 - Ernennung der Ehrenpräsidenten
 - Festsetzung der Beiträge, und Umlagen, usw.
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung

- Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums
- Beschlussfassung über satzungsgemäße Aufgaben
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- abschließende Rechtsinstanz des NJJV.

(4) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- a) den Vertretern der Ordentlichen Mitglieder
- b) den Vertretern der Außerordentlichen Mitglieder
- c) Vorstand
- d) den Ehrenpräsidenten und/oder Ehrenmitgliedern

Vertreter der Ordentlichen Mitglieder/ Außerordentlichen Mitglieder sind deren Vorsitzende. Ordentlichen Mitglieder/ Außerordentliche Mitglieder können einen anderen Vertreter bestimmen.

Bestimmt das Ordentliche Mitglied/ Außerordentliche Mitglied einen Vertreter, so ist dieses nur mit einer schriftlichen Vollmacht möglich. Die Vollmacht muss den Umfang der Vertretungsbefugnis, die persönlichen Angaben des Vertreters und die Angaben des vollmachtgebenden Ordentlichen Mitgliedes/ Außerordentlichen Mitgliedes enthalten.

Die Vollmacht ist vom vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen.

(5) Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:

1. Ordentliche Mitglieder haben pro angefangene 50 bezogene und bezahlte Beitragsmarken des Vorjahres 1 Stimme. Neumitglieder haben im Jahr der Aufnahme 1 Stimme.
2. Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme.
3. Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten haben 1 Stimme. Diese muss ausschließlich persönlich wahrgenommen werden.
4. Der Vorstand hat 1 Stimme. Diese wird durch den Präsidenten ausgeübt.

(6) Stimmrechtübertragung zwischen Ordentlichen Mitgliedern ist nicht zulässig, jedoch darf ein Mitglied sein Stimmrecht durch ein von ihm schriftlich benanntes Mitglieds seines Vereins wahrnehmen lassen.

§ 10 Allgemeine Verfahrensvorschriften

1. Die Verfahrensvorschriften der Satzung mit Ausnahme der Ladungsfristen, gelten für alle beschlussfassenden Gremien des NJJV. Für die Mitgliederversammlung, den Vorstand ist die Geschäftsordnung maßgebend.
2. „Schriftlich“ im Sinne dieser Satzung und Ordnungen lässt Brief, Fax oder Email zu.
3. Für Briefe gilt als Fristdatum das Datum des Poststempels. Für Fax oder Email gilt das Protokolldatum der Absendung.

§ 11 Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung

- (1) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten, im Vertretungsfalle durch einen der Vizepräsidenten.

Die Tagesordnung kann auf schriftlichen Antrag, der spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt und der Geschäftsstelle oder dem Präsidenten zugegangen sein muss, ergänzt werden.

Das Präsidium entscheidet darüber, ob eine Änderung der Tagesordnung auf Grund eines Antrages erfolgt oder ob der Antrag bzw. die Angelegenheit auf der nächsten Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Das Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass die Angelegenheit auch als Dringlichkeitsantrag während der Mitgliederversammlung gestellt werden kann.

- (2) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit kann kein Beschluss gefasst werden.

Die Ausnahme bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung gestellt werden und deren Behandlung von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen als unaufschiebbar befürwortet wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (4) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Außer den stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des erweiterten Vorstands, die Kassenprüfer, der Vorsitzende des Rechtsausschusses, die Vertreter der Außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsidenten Rederecht.

Der Versammlungsleiter kann Gästen die Anwesenheit und Rederecht gestatten.

- (5) Die Ausübungen des Stimmrechts sind daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen an den NJJV nicht im Rückstand befindet. Stichtag für den Geldeingang ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei der Stimmenauszählung werden die ungültigen Stimmen und die Stimmenenthaltungen miterfasst, haben aber keine Auswirkung auf die Beschlussfassung.

- (7) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des NJJV kann nur mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Vertreter erfolgen.

- (8) Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe einer Mitgliederversammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

Gegen diesen Formfehler muss während der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich wiederzugeben.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden.

Protokollberichtigungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt des Protokolls schriftlich beim Präsidenten zu beantragen.

Über eine Berichtigung des Protokolls entscheidet das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

Je nach Entscheidung ist den Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern das geänderte Protokoll mit Erläuterung innerhalb von 6 Wochen nach Präsidiumsbeschluss zuzusenden oder dem Berichtigungsantragsteller mitzuteilen, dass eine gewünschte Berichtigung nicht erfolgt.

Das Protokoll ist der Geschäftsstelle zwecks Archivierung zu übergeben. Das Präsidium kann beschließen, dass Protokolle auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht werden. Hierzu kann es erforderlich sein, dass Passagen nur Auszugsweise veröffentlicht werden, damit keine Datenschutzbelange verletzt werden.

- (10) Alle Wahlen im NJJV erfolgen für einen Zeitraum von 4 Jahren und finden im Jahr der Olympischen Sommerspiele statt. Ersatzwahlen sind zwischenzeitlich möglich.

Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln und schriftlich zu erfolgen. Liegt für eine Wahl nur 1 Vorschlag vor, so kann auch durch Handzeichen gewählt werden.

Zur Durchführung von Vorstandswahlen ist eine Wahlkommission von der Mitgliederversammlung zu wählen, die aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht.

Alle Wahlämter des NJJV können nur Personen ausüben, die Mitglied in einem Ordentlichen Mitglied des NJJV sind.

Dabei gilt eine mitgliedersfreie Zeit von 3 Monaten innerhalb des laufenden Geschäftsjahres als unschädlich.

Gewählt werden kann nur, wer persönlich anwesend ist oder seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Als gewählt gilt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung festlegen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Vertretungsfall durch einen der Vizepräsidenten.
- (2) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
 - a) die Mitgliederversammlung dies beschließt oder
 - b) ein Drittel der Ordentlichen Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache an das Präsidium stellt.
- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung in § 7(8) mit folgenden Abweichungen:
 - a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 2 Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach den schriftlichen Einladungen bis auf 1 Woche.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt hat.

§ 13 Sonstige Ladungen

Versammlungen und Sitzungen von Präsidium, Vorstand, Ausschüssen und sonstigen Gremien werden unter Beachtung einer Ladungsfrist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist kann verkürzt werden, wenn alle Beteiligten zustimmen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Über die Versammlungen und Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich wiederzugeben.

Für die Fertigung des Protokolls gilt § 11 (9) sinngemäß.

§ 14 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten Breitensport
- dem Vizepräsidenten Finanzen
- dem Vizepräsidenten Jugend
- dem Vizepräsidenten Leistungssport

Ein Präsidiumsmitglied darf innerhalb des Präsidiums nicht mehr als ein Amt inne haben.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Einzelne Präsidiumsämter können unbesetzt bleiben, wenn sich niemand zur Amtsübernahme bereit erklärt und gewählt wird. Das Präsidium kann in diesem Fall die Aufgaben des unbesetzten Amtes bis zur Neuwahl delegieren.

(2) Dem Präsidium obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht zu erstatten

- Den finanziellen Jahresabschluss vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen
 - Über Einstellung von hauptamtlichen Kräften zu beschließen
 - Den Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes zu erstellen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums, und zwar jedes für sich allein.
- (4) Das Präsidium wird bei Bedarf durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen der Vizepräsidenten schriftlich eingeladen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen oder Ausschüsse einsetzen. Die Arbeitsgruppen oder Ausschüsse erarbeiten Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen, bereiten Beschlüsse für das Präsidium vor und wirken nach den Vorgaben des Präsidiums bei der Umsetzung mit.

§ 15 Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören
- Mitglieder des Präsidiums
 - Direktor Behörden
 - Direktor Lehre
 - Direktor Prüfung
 - Direktor Zielgruppen
 - Vorsitzender BFV Braunschweig, auf Grundlage der Wahl im Bezirk
 - Vorsitzender BFV Hannover, auf Grundlage der Wahl im Bezirk
 - Vorsitzender BFV Lüneburg, auf Grundlage der Wahl im Bezirk
 - Vorsitzender BFV Weser-Ems, auf Grundlage der Wahl im Bezirk
 - Sportdirektor, dieser wird vom Präsidium eingesetzt
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens 1 x im Jahr.
- (3) Der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten, lädt zu den Vorstandssitzungen unter Beifügung der vom Präsidium vorgegebenen Tagesordnung ein. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn

mindestens 4 Vorstandsmitglieder dieses schriftlich verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann in der Vorstandssitzung Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen.

- (4) Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vorstandes nicht mehr als zwei Ämter innehaben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Vorstandsämter können unbesetzt bleiben, wenn sich niemand zur Amtsübernahme bereit erklärt und gewählt wird.

In diesem Fall kann das Präsidium die Aufgaben des Amtes delegieren, bis auf der nächsten möglichen Mitgliederversammlung eine Wahl erfolgt.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihre Tätigkeit an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
- (6) Zur administrativen Erledigung der Verbandsgeschäfte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle.
- (7) Die Aufgaben des Präsidiums und Vorstandes werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (8) Alle von der Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidiums- und Vorstandsmitglieder bleiben bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
- (9) Ein Präsidiums- und Vorstandsmitgliedsamt endet durch Tod, Widerruf, Rücktritt oder Verlust der Verbandszugehörigkeit.
- (10) Der Antrag auf Widerruf kann von der Mitgliederversammlung oder einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Er bedarf zu seiner Verhandlung der Unterstützung von wenigstens einem Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung und ist beschränkt auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- Zur Beschlussfassung über einen Antrag auf Widerruf ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (11) Ein Präsidiums- oder Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Präsidiums- oder Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 16 Bestellung von Beauftragten

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Beauftragte einsetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17 Jugend im Verband

(1) Die Jugend im NJJV ist die Jugendorganisation im Niedersächsischen Ju-Jutsu Verband e.V..

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke.

Die Jugend im NJJV setzt sich zusammen aus den jungen Menschen der Mitgliedsvereine des NJJV und den gewählten Jugendvertretern.

(2) Die Jugendvollversammlung wählt den Vizepräsidenten Jugend, der hierdurch automatisch Mitglied im Präsidium wird.

(3) Der Vizepräsident Jugend leitet die Jugend des NJJV. Ihm obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Verbandsjugend.

(4) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 18 Artverwandte Stilarten

Der NJJV pflegt und fördert außer der Sportart Ju-Jutsu auch weitere artverwandte Stilarten.

§ 19 Gliederung des Verbandes

(1) Der Verband gliedert sich in Bezirksfachverbände (BFV).

(2) Für die Bezirksfachverbände sind die Satzung und Ordnungen des NJJV e.V. maßgebend und daher von ihnen soweit einschlägig sinngemäß anzuwenden.

Einzelheiten zur Gliederung und Aufgaben der BFV sind in der Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung der BFV geregelt.

§ 20 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzprüfer.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist einmalig zulässig.

- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, den Vizepräsidenten Finanzen zur Vorlage der Kassenbücher, Belege, Bestände, Inventarverzeichnisse usw. aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung zu überzeugen. Insbesondere ist die ordnungsgemäße Buchung der Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen und festzustellen, ob die Ausgaben sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen bzw. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums bzw. des Vorstandes bewegen.
- (3) Beanstandungen sind dem Präsidium sofort und sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 21 Ehrungen

- (1) Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Vorstandes können Einzelpersonen geehrt werden.
- (2) Näheres wird durch die Ehrungsordnung geregelt.

§ 22 Rechtsangelegenheiten

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt zur Regelung von Rechtsangelegenheiten im NJJV eine Rechtsordnung und wählt einen Rechtsausschuss, der grundsätzlich für alle Streitfälle im NJJV zuständig ist, soweit keine besonderen Zuständigkeiten geregelt sind.

Die Aufgaben des Rechtsausschusses ergeben sich aus der Rechtsordnung. In dieser sind auch die Art des Verfahrens und der Entscheidungen sowie die Höhe der Sanktionen und die Kostenentscheidung geregelt.

- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, 2 Beisitzern und 2 stellvertretenden Beisitzern. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Rechtsausschuss nicht angehören.
- (3) Zur Anrufung des Rechtsausschusses sind berechtigt:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Mitglieder des Vorstandes
- (4) Der Rechtsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Ahndungen aussprechen:
 - Verweis
 - Lehrgangsbeschränkung

- Lehrtätigkeitsbeschränkung
- Startverbot
- Hausverbot
- Veranstaltungssperre
- Amtsausübungssperre
- Amtsenthebung
- Ruheverfügung von Mitgliedschaftsrechten
- Ausschluss

Näheres regelt die Rechtsordnung

(5) Verfahren und Kostenentscheidung sind in der Rechtsordnung festgelegt.

§ 23 Gerichtsstand

Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem NJJV gilt Hannover als Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des NJJV kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Über die Verwendung wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Finanzamt entschieden.

§ 25 Sonstiges

- (1) Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen bzw. Beanstandungen durch das Registergericht und / oder das Finanzamt vorzunehmen.

- (2) In allen Angelegenheiten, die keine besondere Regelung in der Satzung bzw. in den Ordnungen haben, gelten die Regeln des BGB. Im Übrigen entscheidet das Präsidium.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.04.2016 in Kraft.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover am 21.07.2016

VR6481